

Die Fußball-Europameisterschaft 2024 hat den politischen Betrieb in Berlin erreicht, wie eine Kleine Anfrage der Abgeordneten *Christian Görke, Dr. André Hahn, Dr. Gesine Lötzsch, Susanne Hennig-Wellsow, Ina Latendorf, Caren Lay, Ralph Lenkert, Sören Pellmann, Victor Perli, Bernd Riexinger, Janine Wissler* und der Gruppe Die Linke (Drs. 20/11840) zeigt. Bekanntermaßen werden die Spiele zwischen den Nationalmannschaften durch die Union Europäischer Fußballverbände (UEFA), den Deutschen Fußball-Bund (DFB) und deren Firmen EM 2024 GmbH und EURO 2024 GmbH veranstaltet. Durch den Verkauf der Lizenzen der Übertragungsrechte sowie die Zuschauer in Stadien und bei Public Viewing Veranstaltungen „erwartet die UEFA Gewinne von etwa 1,7 Mrd. Euro“. Gleichzeitig habe die Bundesregierung der UEFA versprochen, dass diese nur minimale Steuersummen zu zahlen habe. In der kleinen Anfrage geht es auch um die Steuerprivilegien, die im Zuge der Weltmeisterschaft 2006 gewährt wurden. Die Antwort soll Steuerarten, Steuerträger, Steuersätze und Volumen enthalten. Zudem sollen die Regierungsmitglieder genannt werden, die die Vereinbarung getroffen haben. Die Fragesteller möchten ebenfalls wissen, welche Kenntnisse über Treffen zwischen Bundesregierung und FIFA bzw. UEFA, je nach Turnier, vorliegen. Ob Steuermehreinnahmen durch die EM und WM aus Sicht der Bundesregierung zu erwarten sind bzw. erzielt wurden, ist Gegenstand des Fragenkatalogs. Zudem soll die Bundesregierung erklären, nach welchen steuerlichen Regularien Einkünfte von Nationalmannschaften, Fußballspielern, Trainern und Schiedsrichtern im Zuge der Europameisterschaft 2024 versteuert werden unter Angabe des effektiven Steuersatzes je nach Land. Schließlich gibt es noch drei Fragen zu den Mehrausgaben zur Realisierung der Europameisterschaft 2024 in Deutschland beim Bund, den Ländern und Kommunen. Gleiches soll auch für die Weltmeisterschaft 2006 angegeben werden. Die letzte Frage befasst sich mit den erhöhten Sicherheitskosten für Polizei, Nachrichtendienste, sogenannte Blaulichtorganisationen und andere Behörden bzw. Institutionen und ob UEFA, DFB, die EM 2024 GmbH oder die EURO 2024 GmbH für diese Kosten aufkommen. Über die Antworten wird selbstverständlich berichtet.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Dienstleistungen der Herstellung von Sitzverkleidungen für Kraftfahrzeuge, die von einer Gesellschaft für Rechnung einer anderen Gesellschaft erbracht werden, die zum selben Konzern gehört und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist (Rumänisches Vorabentscheidungsersuchen)**

1. Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1695 des Rates vom 6. November 2018 geänderten Fassung und Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass bei einem mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen, das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat hat und von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen erbrachte Dienstleistungen empfängt, im Hinblick auf die Bestimmung des Ortes dieser Dienstleistungen nicht davon auszugehen ist, dass es in diesem letztgenannten Mitgliedstaat allein deshalb über eine feste Niederlassung verfügt, weil die beiden Unternehmen derselben Unternehmensgruppe angehören oder zwischen ihnen ein Dienstleistungsvertrag besteht.

2. Art. 44 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2018/1695 geänderten Fassung und Art. 11 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 sind dahin auszulegen, dass weder der Umstand, dass ein mehrwertsteuerpflichtiges Unter-

nehmen, das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat hat und von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen erbrachte Verarbeitungsdienstleistungen empfängt, in diesem letztgenannten Mitgliedstaat über eine Struktur verfügt, die an der Lieferung der Fertigprodukte aus diesen Verarbeitungsdienstleistungen beteiligt ist, noch die Tatsache, dass diese Lieferungen überwiegend außerhalb des letztgenannten Mitgliedstaats durchgeführt werden und diejenigen, die dort durchgeführt werden, der Mehrwertsteuer unterliegen, im Hinblick auf die Bestimmung des Ortes der Dienstleistungen für die Feststellung relevant sind, dass dieses Unternehmen in diesem letztgenannten Mitgliedstaat eine feste Niederlassung hat.

3. Die Art. 44 und 192a der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2018/1695 geänderten Fassung sowie die Art. 11 und 53 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 sind dahin auszulegen, dass ein Unternehmen, das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat hat und von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen erbrachte Dienstleistungen empfängt, keine feste Niederlassung in diesem letztgenannten Mitgliedstaat hat, wenn sich die personelle und technische Ausstattung, über die es in diesem Mitgliedstaat verfügt, nicht von derjenigen unterscheidet, mit der die Dienstleistungen an das erstgenannte Unternehmen erbracht werden, oder wenn diese personelle und technische Ausstattung nur Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten sicherstellt.

**EuGH**, Urteil vom 13.6.2024 – C-533/22  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1493-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Anwendung der DSGVO im Bereich der Steuerverwaltung; Voraussetzungen und Reichweite des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO**

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Finanzverwaltung unterfällt dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Auf eine Differenzierung nach der Art der Aktenführung, der Art der Dokumente oder der Form der Bearbeitung kommt es nicht an.

2. Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO beschränkt die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung nicht auf den Bereich der harmonisierten Steuern.

3. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO gewährt keinen gegenüber Art. 15 Abs. 1 DSGVO eigenständigen Anspruch gegenüber dem Verantwortlichen auf Zurverfügungstellung von Dokumenten mit personenbezogenen Daten.

4. Nur wenn eine Kopie von Dokumenten unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch die Datenschutz-Grundverordnung verliehenen Rechte zu ermöglichen, besteht nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO ein Anspruch darauf, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die unter anderem diese Daten enthalten, zur Verfügung gestellt zu bekommen.

5. Ein Ausschluss des Auskunftsrechts nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO kommt nur in Be-